## Kommentare

# Günter Frankenberg Lob dem Plagiat

Copy from one, it's plagiarism. Copy from two, it's research. - John Milton

## I. Das Zitierprojekt der Moderne

Einen schlechten Ruf hatte das Plagiat seit eh und je. Mit dem Eintritt in die Moderne aber verschärfen sich die negativen Konnotationen. Zur Erinnerung: Es werden das Individuum erfunden, mit ihm der Autor als Schöpfer inthronisiert und der Geniekult gepflegt. Wir alle, als Gutenbergs Erben printsozialisiert und -sensibilisiert, fragen nicht nach den handwerklichen Fähigkeiten eines Künstlers oder Wissenschaftlers, sondern nach der Originalität seiner Erfindungen.

Seit dem 19. Jahrhundert stellen sich Recht und Ethik auf die moderne Vorstellung künstlerisch-wissenschaftlichen Schöpfertums ein. Was zum Nutzen oder Schaden des eigenen Textes von fremden Autoren entliehen ist, hat diesen bei wörtlichem Zitat die Ehre der Anführungszeichen zu geben. Bei bloß sinngemäßem Zitieren oder einer Paraphrase reicht ein imperatives »Vgl.« oder »Siehe«. Mit Hinweis auf die Quelle. Ganz gleich, ob es sich um eine Passage aus der »Kritik der reinen Vernunft« (sicher Kant), einige Zeilen aus »Über allen Gipfeln ist Ruh« (nicht zweifelsfrei von Goethe),¹ um die Anleitung zur »sanften Geburt« (ursprünglich Leboyer) oder das Rezept für die »magische Kohlsuppe« (nach Witzigmann) handelt, stets muss der Schreiber sich vor dem Schöpfer verbeugen, will er nicht am Ende als Plagiator, Abkupferer, Ideendieb, Fälscher, Abschriftsteller, mit fremden Federn sich Schmückender, »unethischer Autor«² oder gar geistiger Kannibale dastehen.

Die mitunter als lästig empfundenen Regeln der Zitierethik haben einen hehren Sinn. Sie sind letztlich der modernen Wahrheitssuche geschuldet. Und der diese wie ein Schatten begleitenden Furcht, der Autor könnte nicht der wahre Urheber sein.<sup>3</sup> Auctor semper incertus. Zur Sicherung der irdischen Schöpfung von Texten trat der Ethik der Anführungszeichen alsbald der Urheberschutz zur Seite. Spuren der Verrechtlichung führen zum Berner Übereinkommen von 1886, von dort 1994 zum TRIPS4 sowie nationalen Gesetzen. Wir befinden uns im Geltungsbereich des UrhG, das alle Werke »im Sinne dieses Gesetzes«, d.h. »persönliche geistige Schöpfungen« in Schutz nimmt (§ 2 I Nr. 1, II UrhG). In dessen § 3 heißt es ein wenig enigmatisch: »Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.« Flankierend verlangt § 63 I UrhG

I Instruktiv zu diesem Plagiatsstreit http://www.irights.de/index.php?id=436.

<sup>2</sup> Dazu Gerhard Fröhlich, Plagiate und unethische Autorschaften, in: Information – Wissenschaft & Praxis 57 (2006), 81 ff.

<sup>3</sup> Dazu zuletzt Achim Zons, Kopieren geht über studieren, in: Südd. Zeitung Nr. 183 (2007), S. 2.

<sup>4</sup> Die »Trade Related Aspects of Intellectual Property« legen im Rahmen der WTO weltweite Mindeststandards für das Urheberrecht fest.

bei Zitaten eine deutliche Quellenangabe. Das Reich der »freien Benutzung« (§ 24 UrhG) und des »zulässigen Zitats« (§ 51 UrhG) verlassen, als von Kommentatoren und Gerichte so benannte zivilrechtliche Urheberrechtsverletzungen, die »unbewusste Entlehnung« und das »Plagiat«. Beides Aneignungen fremden Geistesguts. Bei Letzterem drohen gar strafrechtliche Folgen (vgl. § 106 UrhG).

Angesichts dieser – für Plagiatoren misslichen – ethischen und rechtlichen Lage, hätte man bei dem hier inmitten stehenden Vorfall<sup>6</sup> ein deutliches »Mea culpa« und ein wenig Asche aufs Haupt erwartet. Gefolgt von tätiger Reue, die den wahren Autoren der überaus zahlreichen, seine (?) »Juristische Methodenlehre« zierenden, fremden Federn in der 2. – »vermehrten« – Auflage nun endlich die gebotene Schöpferwürde nachgereicht hätte. Damit wären jener moderne Geist fürs Erste besänftigt worden und die Karawane der Kritiker weitergezogen. Die Aufmerksamkeit hätte sich auf andere Dinge richten können. Schließlich gibt es Schlimmeres als die »unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft«.<sup>7</sup> Etwa: seine eigenen (?) Werke von anderen schreiben lassen. Oder: Massenhafte Produktpiraterie in China. Oder Meteoriteneinschläge in Sachsen-Anhalt.

Allein, den bußfertigen Sünder wollte der inkriminierte Verfasser jener Methodenlehre nicht geben. Canossa? – Nein danke!

#### II. Postmoderne Schöpfungskritik

Nun gut. Wenn nicht den modernen Geist befried(ig)en, dann vielleicht den postmodernen umarmen. Einem zitierfreudigen, aber nachweisscheuen Autor steht heute ein anderer Weg offen. Statt der großen Geste eines nicht eben modernen Heinrich IV (Wer könnte heute den Gregor VII darstellen? Der ideelle Gesamtleser? Und wo das zeitgemäße Büßergewand erstehen?), hätte es die vielleicht nicht so bildkräftige, aber nicht minder eindringliche Kritik an der Fetischisierung des Originals und des Autors getan. Und die Postmoderne wäre auf der Seite des Methodenlehrers gewesen.

Schließlich sind – nach dem Vorgang des Barock, in dem es üblich war, Teile fremder Kompositionen mit der Technik der Parodie in eigene Werke einzuschleifen, – Formen des Plagiarismus in Literatur<sup>8</sup> und Malerei<sup>9</sup> als avantgardistische Kunstformen angekommen. Zumal die Aneignung fremder Bildlichkeit durch die »Appropriation Art« hat es vermocht, der subversiven Anti-Copyright-Bewegung in der Institution Kunst Sitz und Stimme zu verschaffen. Die kapitalismuskritische Decodierung des Warenfetischs wurde radikalisiert und neu interpretiert. Als Ablehnung von Kreativität und Originalität oder als femi-

- 5 Möhring/Nicolini, UrhG 2. Aufl. 2000, § 3 Rn. 41 m.w.Nachw.
- 6 Gemeint ist: Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre (2005) und dazu die durchaus kritisch gemeinte Rezension von Benjamin Lahusen, Goldene Zeiten Anmerkungen zu Hans-Peter Schwintowski, Juristische Methodenlehre, UTB basics Recht und Wirtschaft 2005, in: Kritische Justiz 4 (2006), 398 ff.; wiederum dazu die »Öffentliche Erklärung« von Hans-Peter Schwintowski, gegeben zu Berlin am 19. Juli http://www.rewi.hu-berlin.de/Lehrstuehle/Schwintowski\_pdf/oeffentlicheErklaerung.pdf. und die unveröff. Stellungnahme von Benjamin Lahusen.
- 7 So die Plagiatsdefinition der Hochschulrektorenkonferenz, zit. nach http://www.irights.de/in-dex.php?id=436.
- 8 E.g. Kathy Acker, Blood and Guts in Highschool (1984) und dies., Bodies of Work Essays (1987).
- 9 Ausführlich zur Appropriation Art und der künstlerischen Strategie des Fake: Stefan Römer, Künstlerische Strategien des Fake (2001).

nistische Kritik am männlichen Blickregime – einschließlich der diesem innewohnenden Zuschreibung von Autorschaft, Werk und Verortung.<sup>10</sup>

In den Wissenschaften sollte es also heißen: nur Mut. Es gilt, den schönen Künsten nachzueifern. Und das Plagiat aus dem Kerker des Negativen zu befreien. »In short, plagiarism saves time and effort, improves results and shows considerable initiative on the part of the individual plagiarist.«<sup>11</sup> Warum sollten Wissenschaftler den Künstlern nachstehen? Zumal die *lege artis* (sic!) operierende Rechtswissenschaft?

So gefragt, ließe sich die, mal arg, mal milde gescholtene, »Juristische Methodenlehre« als – zugegeben: wenig mitreißend verfasstes – geisteskommunistisches Manifest des Aufbruchs in ein neues Zeitalter lesen. Zuspruch für das Projekt, endlich die Wissenschaften auf das in Kunst und Musik erreichte Niveau zu bringen, wäre bei linksrheinischen Philosophen zu bekommen. So prophezeite der frühe Foucault¹² dem Menschen ein Verschwinden »wie am Meeresufer ein Gesicht im Sand«.¹³ Mit dem »Tod des Subjekts« – der Autor gleichfalls eingesargt – verband sich alsbald die üblicher Weise und leider verächtlich postmodern genannte Kritik an der modernen »Einübung in die Wahrheit«. In einer Zeit, in der man nur noch »in der Leere des verschwundenen Menschen denken«¹⁴ kann, in der die Position des Subjekts wie auch des Autors als wahrem Textschöpfer »unhaltbar geworden« ist,¹⁵ darf der gottähnliche Urheber als abgeschafft gelten. Folglich ist es jedem Textschreiber unbenommen, die leere Stelle des Wahren zu besetzen.

Warum also wider den Geist, der auszog, Subjekt & Autor zu entmystifizieren, immer noch mit »verneinender Gebärde, die ins Leere weist,«¹6 die Regeln jener modernen Ethik der Fußnote verteidigen? Und sich unter das Joch der Anführungszeichen und Quellenangaben beugen? Daher Schluss mit Zitierethik und Urheberrecht! Und mit dem gehässigen Verruf des Plagiierens und Paraphrasierens! Es ist an der Zeit, auch in der Wissenschaft endlich Originalität, Authentizität und Autorschaft zu dekonstruieren.

Mit einer offensiven Rechtfertigung des Plagiats in den Geisteswissenschaften hätte uns Sch. aus dem Gutenbergschen Zeitalter herausführen und die Ketten der Printsozialisation sprengen können. Ganz zu schweigen vom bürgerlichen Konzept des geistigen Eigentums. Emanzipiert von der kleinkarierten Zitierethik und den Zwängen des Urheberrechts, wären wir in die Ära des »Cut & Paste« aufgebrochen. Es hätte nur eines knappen, nicht unbedingt kontrafaktischen,<sup>17</sup> Bekenntnisses bedurft. Etwa: »Schluss mit der Diskriminierung

<sup>10</sup> Vgl. Florian Cramer, Anti-Copyright in künstlerischen Subkulturen (2000); Rosalind Krauss, Die Originalität der Avantgarde und andere Mythen der Moderne (2000); vgl. dazu auch die Beiträge in kulturrisse H. 1 (2007).

<sup>11</sup> Impressum, Vague # 18/19 (1985), S. 3 – übernommen ohne Quellennachweise – aus einem Manifest, abgedruckt in SMILE 8 (London 1986).

<sup>12</sup> Der späte Foucault sah die Dinge in seiner letzten Vorlesung allerdings ein wenig anders. Aufschlussreich insofern Michel Foucault, Hermeneutik des Subjekts (2004).

<sup>13</sup> Michel Foucault, Die Ordnung der Dinge (1974), passim; Roland Barthes, Der Tod des Autors, in: J. Fotis (Hg.), Texte zur Theorie der Autorschaft (2000).

<sup>14</sup> Ebd. S. 412.

<sup>15</sup> Jean Beaudrillard, Videowelt und fraktales Subjekt, in: Ars Electronica (Hg.), Philosophie der neuen Technologie (1989), 140.

<sup>16</sup> Diese Formulierung stammt so oder ähnlich von Th.W. Adorno. Die genaue Quelle wurde glatt vergessen

<sup>17</sup> Das von Sch. angerufene LG Berlin, entsprach nicht seinem Wunsch, der FAZ zu untersagen, seine Veröffentlichung als Plagiat zu bezeichnen: »Die Antragstellerin [FAZ] durfte mitteilen, dass der Antragsgegner [Sch.] ,plagiiert' habe bzw. durfte seine Veröffentlichung als ,Plagiat' bezeichnen.« (LG Berlin Beschl. v. 05.07.2007 – 27 O 553/07).

des Plagiats!« (Im Vergleich zur Kopie.) Oder: »Ja, ich bin ein Plagiator. Und das ist gut so.«

Ganz gewiss hätte Sch. damit den Untergang des Plagiats besiegeln und die auf der nach unten offenen Wikipedia-Liste der Plagiate im Bereich Wissenschaft vor ihm platzierten<sup>18</sup> Wladimir Putin<sup>19</sup> und den noch unbekannteren, wenngleich habituellen Plagiator, Stephen Ambrose,<sup>20</sup> überflügeln können. Allein, ein Luther – Hier stehe ich und kann nicht anders! – des digitalen Zeitalters der grenzenlosen Manipulierbarkeit von Texten wollte Sch. nicht sein.

Freilich, auch ohne heroische Pose hätte er an die Postmoderne Anschluss finden können. In der Tat spricht das – bisher nicht hinreichend gewürdigte – ironische Spiel mit fremden Texten für sich und für ihn: Wörtliche Zitate ohne Anführungszeichen, nach Art der barocken Kompositionen. Selektive »Pauschalhinweise« auf zitierte Autoren und Werke. Titel im Literaturverzeichnis am Kapitelende, die nach Art der Farce keinerlei nachvollziehbaren Zusammenhang zum eben Abgehandelten erkennen lassen. Geringfügige, aber parodistisch entstellende Eingriffe in zitierte Passagen. Wer dieses Ensemble auf sich wirken lässt, dem erschließen sich zwanglos die Umrisse einer postmodernen *bricolage*, einer Demonstration der Kunst der *pastiches*. Damit nicht genug, ist mit der »Juristischen Methodenlehre«, die Studierende (wohl) zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten soll, eine starke paradoxe Intervention gelungen. Ironie im besten Sinne. Vielleicht nicht durch und durch postmodern. Aber fast.

## III. In Verteidigung der Zitiertechnik

Um schließlich die Nähe zur Wahrheit zu suchen: Das Werk war ganz anders gemeint. Dem Autor der »Juristischen Methodenlehre« stand und steht der Sinn weder nach Modernitätskritik noch nach Ironie. Seiner Verteidigung, zu guter Letzt (?) in einer »Öffentlichen Erklärung«,²³ lässt sich entnehmen: Er möchte kein Held der Postmoderne sein. Sondern einer von uns – ein Mitglied der Gemeinschaft der billig und gerecht Zitierenden, denen nicht gewohnheitsmäßig, aber situativ Nachweisfehler unterlaufen. Die dennoch unverdrossen am Zitierprojekt der Moderne festhalten.

- 18 Wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Plagiat Stand 24.07.2007.
- 19 Dem nachgesagt wird, er habe sich bei seiner Dissertation üppig in der Studie »Strategic Planning and Policy«, verfasst von William R. King und David I. Cleland (Universität Pittsburg, 1978) bedient.
- 20 Nicht nur dessen (?) Biographie der Präsidenten Eisenhower und Nixon wurde von fremden Federn gewärmt. Dazu David Plotz, The Plagiarist. Why Stephen Ambrose Is a Vampire, 11.2.2002 http://www.slate.com/?id=2060618.
- 21 Ausführliche Nachweise bei Lahusen, a.a.O.
- 22 »Bricolage« wird in französischen Wörterbüchern übersetzt als »Bastelarbeit«, »pastiche« als »Nachahmung des Stils und der Ideen eines Autors«.
- 23 Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O. Auf ein Argument Schwintowskis werde ich im Folgenden ausdrücklich nicht eingehen: seinen subjektiv vermeinten Paukenschlag, nicht er habe Textteile seiner Doktorandin nachweislos appropriiert, sondern diese habe sich bei einem seiner früheren Werke bedient. So wenig die im Nachhinein bemühte genealogische Beweisführung überzeugt, so unappetitlich und unethisch ist die nachträgliche Reaktion des Betreuers einer Dissertation, die ursprünglich offensichtlich seine Zustimmung gefunden haben muss. Und im Übrigen: wiederum ist das mit der von Schwintowski (zu Lasten seiner Doktorandin) behaupteten Autorenschaft so eine Sache, denn wesentliche Teile des Aufsatzes »Das Transparenzgebot im Privatversicherungsrecht«, in: Versicherungswissenschaftliche Studien Bd.15 (2000), 87 ff./112-122, finden sich bereits bei U. Geisler, Faktoren der Verständlichkeit von Texten für Kinder (München 1985). Siehe dazu die Stellungnahme von Lahusen, a.a.O.

Der Reihe nach. Die Verteidigung beginnt mit kommunikativem Handeln. Sch. sucht das Gespräch.<sup>24</sup> Wirbt um Verständnis – nicht klar, wofür? Dann die Wende zum Recht: Verletzungen des Urheberrechts seien nur von den verletzten Urhebern geltend zu machen. Wer wollte das, wenn man die strafrechtlichen Sanktionen ausnimmt, bestreiten? Die Verletzung seiner Ehre als Nicht-Plagiator klagt Sch. vor dem LG Berlin ein. Gegen die FAZ. Ohne Erfolg.<sup>25</sup>

Der nächste Schritt: Es wird ein Gutachten eingeholt. Bei dem Frankfurter Urheberrechtler Loewenheim. Und nur dessen – nach Lektüre der bündigen Entscheidung des LG Berlin – wahrlich überraschendes Ergebnis publiziert: »[B]ei den mir vorgelegten Textstellen aus dem Lehrbuch von Prof. Schwintowski (sind) die Voraussetzungen eines Plagiats im Sinne des Urheberrechts nicht erfüllt.«<sup>26</sup> Im Sinne des Urheberrechts. Wir konsultieren die Kommentare zum Urhebergesetz und können nur mutmaßen: Die Collage nicht ausgewiesener Fremdzitate dürfte die Grenzen einer freien Benutzung (§ 24 UrhG) und eines »zulässigen Zitats« (§ 51 UrhG) deutlich überschreiten. Sollte es sich bei der »Juristischen Methodenlehre« um eine »Doppelschöpfung« handeln, wie weiland bei »Mitternachtstango« und Magdalenenarie?<sup>27</sup> Also um »wandernde Zitate«?<sup>28</sup>

Oder wenigstens um »unbewusste Entlehnungen«, also Fälle von Kryptomnesie? <sup>29</sup> Im Sinne des Urheberrechts. Im Sinne des Deliktsrechts³º befand das LG Berlin: »Soweit der Antragsteller [Sch.] sich darauf beruft, er habe ... versehentlich die Ausweisung im Text als Zitat vergessen, ist dies völlig unsubstantiiert, geschweige denn glaubhaft gemacht.«³¹

Rechtsverstoß hin oder her – wie steht es mit einer Verletzung im Sinne der wissenschaftlichen Ethik? Sch. hat Glück. Er lehrt nicht an der Georgetown University. Deren Honor Council verfährt nach einer ebenso klaren wie in seinem Fall unbequemen Definition des Plagiarismus: »the act of passing off as one's own the ideas or writings of another.«<sup>32</sup> Auch ohne Unrechtsbewusstsein oder Vorsatz. Ähnlich sieht es der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin. Er moniert »inakzeptables wissenschaftliches Fehlverhalten«, wenn »wörtliche Zitate nicht ausgewiesen sind«. »Insbesondere für einführende Werke, die Studierende mit Wissenschaft vertraut machen sollen, gelten höchste wissenschaftliche Standards.«<sup>33</sup> Hierzu erklärt sich die »Öffentliche Erklärung« nicht.

- 24 Der Vorwurf, die KJ habe es versäumt, ihm die Möglichkeit einzuräumen, zu den Vorwürfen des Rezensenten Stellung zu nehmen, trifft hart. Es ist zu erwägen, kritische Rezensionen künftig vorab mit den Rezensierten »abzugleichen«.
- 25 LG Berlin, a.a.O.
- 26 Ebd. S.2. Da das Gutachten nicht öffentlich zugänglich ist, ist eine zurückhaltende Beurteilung geboten, zumal die nicht uninteressante Frage offen bleiben muss, welche Zitate vorgelegt wurden.
- 27 BGH GRUR 1971, 266 (»Mitternachtstango« versus »Magdalenenarie«) unter Bezugnahme auf BGH GRUR 1958, 500/502 (»Mecki-Igel I«).
- 28 Im Magdalenenarie-Fall sprach das Berufungsgericht von einer »wandernden Melodie« (Bielenberg, Anmerkung zu BGH GRUR 1971, 266/269).
- 29 Möhring/Nicolini, a.a.O., § 3 Rn. 39; BGH GRUR 1971, 266/268. Wie bekannt geworden ist, hat der Gutachter Loewenheim den objektiven Tatbestand des Plagiierens für erfüllt angesehen und nur das Vorliegen des Vorsatzes verneint.
- 30 Zu befinden war über einen Unterlassungsanspruch des Sch. nach §§ 823 I und II iVm 1004 I 2 analog BGB, Art. 1 I , 2 I GG gegen die FAZ.
- 31 LG Berlin, a.a.O. S.2.
- 32 Georgetown University, What Is Plagiarism? http://gervaseprograms.georgetown.edu/hc/plagiarism.html Stand 24.07. 2004.
- 33 Erklärung von HU-Präsident Christoph Markschies zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 2.5.2007 http://www3.hu-berlin.de/rs/show.php4?NT=6&L=4&G=-R; siehe auch Spiegel online vom 12.05.2007.

Wie eine Monstranz trägt sie stattdessen die milde Entscheidung der – wegen der genannten Vorwürfe tätig gewordenen – Kommission der Humboldt-Universität zu Berlin zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor sich her: »Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich nicht um ein Plagiat im Sinne von § 9 der Satzung über die Grundsätze der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, sondern um eine Verletzung der Zitiernorm, d.h. jedes wörtliche Zitat zu kennzeichnen.«34 Wieder: im Sinne von. Und dann die Neuschöpfung »Zitiernorm«. Das klingt nach DIN A 4. Nach einer technischen Regel, wie man das Schreiben von wissenschaftlichen Texten denn so handhabt. Sie lässt das »Zitiergebot als ... fundamentale Regel wissenschaftlichen Arbeitens«35 hinter sich und weist den Weg aus der Ethik in die Konvention.

Verstoßen aus dem Reich des Verbindlichen – Recht und Ethik, begeben wir uns ins Reich des Üblichen. Hier begegnet uns das den Schöpfer ehrende Zitiergebot im schäbigen Gewande einer bloßen »Zitiertechnik«<sup>36</sup>. Statt Fehlverhalten sind nun allenfalls Fehlschaltungen zu besorgen. Wo eben noch das Plagiat in moderner Verneinung und postmoderner Kritik glanzvoll triumphierte, wuseln nurmehr graue »Errata«, »Missverständnisse« und »Zitierprobleme«.<sup>37</sup>

Als Verstöße gegen die Zitiertechnik bewegen sich diese naturgemäß auf der Ebene menschlichen oder technischen Versagens. Menschlich wären das schlichte Vergessen (der Anführungszeichen oder Quelle), die mangelhafte Kontrolle (der für den wissenschaftlichen Apparat verantwortlichen Mitarbeiter), die allfällige Ablenkung (durch häusliche Pflichten und Beziehungsprobleme) oder die (krankheitsbedingte) Überforderung. Auch die Frage »Warum eine im Original unnachahmliche Formulierung ändern?« und die Erklärung »In my country using someone else's work is a sign of respect.« verweisen auf die Humanisierung des Plagiats. Will sagen: des Zitierverstoßes.<sup>38</sup>

In der »Öffentlichen Erklärung« von Sch. kommt menschliches Versagen zur Sprache: »Der Vorwurf, den ich mir heute mache, ist, dass ich die ... Zitierprobleme nicht mit der nötigen Sorgfalt zu Ende gedacht habe. Richtigerweise hätte ich wohl [?] in beiden Büchern[39] die Leser/innen darauf hinweisen müssen, dass ich nicht alle Textübernahmen mit Anführungszeichen und eigenständiger Fußnote benenne, sondern mich darauf beschränke, die Quellen im anschließenden Literaturverzeichnis zu benennen.«40 Über den Vorwurf, eben dies sei wiederholt gerade nicht – im Sinne der Zitiernorm – geschehen,41 wirft Sch. den Schleier einer kontrafaktischen Versicherung.

Schlüssel zum Verständnis der aparten Zitierpraxis in der »Juristischen Methodenlehre« ist allerdings weder menschliches noch technisches Versagen. Nein, es

<sup>34</sup> Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O., S. 2. – Man möchte den Kommissionsmitgliedern allzu gern über die Schulter schauen, wenn sie sich dereinst über studentische Plagiate beugen.

<sup>35</sup> LG Berlin, a.a.O.

<sup>36 »</sup>Dies ändert selbstverständlich nichts daran, dass die Anforderungen an die Zitiertechnik....«, Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O., S. 3.

<sup>37</sup> Die Kommission der HU, die die ethische Sanierung der Juristischen Methodenlehre vorgenommen hat, spricht von Errata. Schwintowski geht in seiner »Öffentlichen Erklärung« auf Missverständnisse und »Zitierprobleme« ein (Anführungszeichen im Orig.) – Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O., S. 2 und 3.

<sup>38</sup> Ausführlich dazu und zu den Rechtfertigungsgründen im Folgenden: Honor Council der Georgetown University, What Is Plagiarism, a.a.O.

<sup>39</sup> Gemeint sind die »Juristische Methodenlehre« und deren nunmehr erstmals als »1.Auflage« firmierende Schrift »Recht und Gerechtigkeit. Eine Einführung in die Grundlagen des Rechts« (1996).

<sup>40</sup> Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O., S. 2.

<sup>41</sup> Nachweise bei Lahusen, Goldene Zeiten, a.a.O.

geht um Sachzwänge, die sich erfrischend subversiv vom platten technischen Versagen abheben, das Studierende, mit dem Vorwurf des Plagiats konfrontiert, immer wieder herbeizitieren. Statt sich mit einem selektiven Absturz seines PC (im Fußnotenteil) oder einer sogenannten Gates-Schuld (eingegebene Quellen vom PC nicht übernommen) zu entlasten, verweist Sch. auf den Verlag. Der habe dem Autor der »Juristischen Methodenlehre« in puncto Fußnoten ein Korsett angelegt und geboten, »auf nebensächliche Informationen« zu verzichten. Und das zu Recht. Denn die Gattung Einführungsliteratur an die Hand der Studierenden folge ihren eigenen Gesetzen. Erstens gelten, so Sch. nun doch mit postmodernem Witz, für »populärwissenschaftliche« und »hoch wissenschaftliche« Werke unterschiedliche Zitierstandards. Das kommt, man ahnt es, seiner »Methodenlehre« entgegen. Zweitens müssen »die Anforderungen an die Zitiertechnik im Rahmen von Studien- oder Magisterarbeiten der Studierenden ... andere sein.« Selbstverständlich höhere. Denn: »[D]ie Studierenden sollen belegen, dass sie das wissenschaftliche Handwerk verstehen und beherrschen.«42 Wir lernen: Wer die Regel beherrscht, darf sie brechen. Welch mutige und fast wieder ironische Dekonstruktion des Zitiergebots!

#### IV. Der rettende Mythos?

Uns, die da meinen, »die Inhaltsübernahme von Textteilen müsse jedenfalls immer und unbedingt mit Anführungszeichen und einer Fußnote begleitet werden«, ruft der Autor der »Öffentlichen Erklärung« noch eine letzte Frage zu. Wie es »überhaupt noch möglich« sei, »populärwissenschaftliche Werke zu verfassen und zu veröffentlichen«.<sup>43</sup> Man möchte ihm leichtfertig antworten: Einfach selber schreiben. Oder es sein lassen, wenn am geistigen Kannibalismus kein Weg vorbeiführt.

Am Ende, solche Leichtfertigkeit erahnend, erinnert uns der Autor melancholisch daran, wo wir alle stehen. »Auf den Schultern anderer.« Und leitet uns mit diesen nur vier Worten durch das »Labyrinth der Gelehrsamkeit«.44 Vorbei an Nietzsche, Newton, Bernard von Chartres und anderen gleichfalls ungenannten großen Geistern. Vorbei auch an den Großplagiatoren der Geschichte von Ptolemäus über Goethe und Brecht bis hin zu Hans-Werner Gottinger<sup>45</sup> – geradewegs zurück zum Mythos von Kedalion. Jenem Gesellen des Hephaistos wird nachgesagt, er habe auf den Schultern des blinden Riesen Orion gesessen. Und besser gesehen. Freilich hat er sich nicht nur tragen lassen, sondern, was in der häufigen Paraphrase des Gleichnisses bisweilen verloren geht, den Giganten geführt.

<sup>42</sup> Schwintowski, Öffentliche Erklärung, a.a.O., S. 3.

<sup>.</sup> 43 Ebd.

<sup>44</sup> Robert K. Merton, Auf den Schultern von Riesen. Ein Leitfaden durch das Labyrinth der Gelehrsamkeit (1987).

<sup>45</sup> Der Ökonom aus Ingolstadt ist soeben zum wiederholten Mal als Plagiator enttarnt worden. Wiederum wird eine Fachzeitschrift (»Research Policy«) einen von ihm verfassten, 14 Jahre zurückliegenden Artikel zurückziehen. Seine Erklärung kommt bekannt vor: »Es mag da einen Mangel an ausreichender Sorgfalt bei der Überprüfung der Vollständigkeit von Quellen und Referenzen gegeben haben.« – Spiegel Online vom 8.8.2007.